

GEMEINDE REISKIRCHEN



Beschlussvorlage 51/2026

Ersteller/Datum:	III Bauamt	22.04.2026
Aktenzeichen:		Herr Österlein
Sichtvermerke:	Herr Speier	Bürgermeister Breidenbach
Produkt:	Konto/Maßnahme:	Finanzabteilung:
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:
Gemeindevorstand	28.04.2026	10.
Bau-, Umwelt-, Verkehrs- u. Infrastrukturausschuss	20.05.2026	
Gemeindevertretung	27.05.2026	

Betreff:

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bau-Turbo") hier: Beschlussfassung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a Abs. 1 BauGB an den Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB bei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 3 BauGB sowie bei Abweichung vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung gem. § 34 Abs. 3b BauGB wird gem. §§ 50 Abs. 1, 51 Nr. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen, soweit es sich um Einzelfallentscheidungen der laufenden Verwaltung handelt.

Die Übertragung gilt nicht,

- wenn grundsätzliche städtebauliche oder planungsrechtliche Fragen berührt werden,
- Die Entscheidung von besonderer wirtschaftlicher, städtebaulicher oder politischer Bedeutung ist oder
- die Entscheidung eine Abweichung von den Zielen der Bauleitplanung zur Folge hätte.

In diesen Fällen ist die Entscheidung der Gemeindevertretung vorzulegen.

Zustimmungen gem. § 246e BauGB sind von dieser Übertragung ausdrücklich ausgenommen und verbleiben bei der Gemeindevertretung.

Begründung:

Die Gemeindevertretung ist für grundsätzliche Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB bei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans-nach § 31 Abs. 3 BauGB und Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung nach § 34 Abs. 3b BauGB stellt regelmäßig eine Einzelfallentscheidung dar, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist.

Durch die Übertragung auf den Gemeindevorstand wird eine sachgerechte und zeitnahe Bearbeitung ermöglicht, ohne dass die Gemeindevertretung ihre Steuerungs- und Kontrollfunktion verliert.

Zustimmungen nach § 246e BauGB betreffen regelmäßig Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und bleiben daher der Gemeindevertretung vorbehalten.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Auftragsnummer Finanz+:

./.

Anlagen:

§246e BauGB

BauGB §31 bis §36 Bauturbo